



Stiftungen@LMU informiert: Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Quasi in letzter Minute hat der Gesetzgeber umfangreiche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht angestoßen. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurden zahlreiche Erleichterungen zum 01.01.2021 umgesetzt.

Eine Auswahl relevanter Neuerungen sind nachfolgend zusammengefasst.

1. Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (Kleinspendenregelung; § 50 Abs. 4, § 84 Abs. 2c EStDV)

Anhebung von 200 EUR auf 300 EUR für vereinfachten Zuwendungsnachweis (Spendenquittung), d.h. Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung ist als Spendenquittung ausreichend sowie ein Beleg des Empfängers für seine Steuerbegünstigung (z.B. per Download). Gültig für alle Zuwendungen, die rückwirkend ab dem 31.12.2019 geleistet wurden.

2. Zeitnahe Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO)

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (binnen 24 Monate) gilt erst bei jährlichen Einnahmen von über 45.000 EUR.

3. Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages (§ 3 Nr. 26 EstG)

Erhöhung von 2.400 EUR auf 3.000 EUR p.a. für Tätigkeiten, die Wissen oder Fähigkeiten vermitteln.

4. Erhöhung der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG)

Erhöhung von 720 EUR auf 840 EUR p.a. für ehrenamtliche Tätigkeiten.

5. Freigrenze steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 Abs. 3 AO)

Erhöhung der Umsatzfreigrenze von 35.000 EUR auf 45.000 EUR p.a.. Auch steuerbegünstigte Institutionen unterliegen insoweit der Körperschaft- und Gewerbesteuer, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (betrifft z.B. Sponsoring). Wenn allerdings alle steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammengerechnet die Freigrenze von 45.000 EUR p.a. nicht überschreiten, sind sie steuerbefreit.

6. Gemeinnützigkeitsregister (§ 60b AO)

Mit Wirkung zum 01.01.2024 soll zur Vereinfachung und Digitalisierung ein öffentlich zugängliches Gemeinnützigkeitsregister geschaffen und vom Bundeszentralamt für Steuern geführt werden. Auch Organisationen mit Sitz in der EU und im EWR-Raum können sich in das Register aufnehmen lassen, wenn sie Spenden aus Deutschland erhalten. Sie dürfen dann Zuwendungsbestätigungen ab 2025 ausstellen, was den Zuwendungsgebern in Deutschland die Nachweisführung deutlich erleichtern wird.

7. Weitere relevante Änderungen:

- Kooperationen werden erleichtert: Förderstiftung (§ 57 Abs. 3 AO) und Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 und 2 AO) wurden reformiert
- Verweigerung der satzungsmäßigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf Basis der tatsächlichen Geschäftstätigkeit (§ 60a Abs. 6 AO) nunmehr möglich

Bei Rückfragen zu diesen Themen, steht Ihnen Stiftungen@LMU jederzeit gerne telefonisch unter 089 2180 4703 bzw. per Mail unter stiftungen@lmu.de zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns an – wir freuen uns darauf.

München, 15.02.2021